

Zuchtrichtlinien des Cats First! e.V.

§1	Grundsätzliches	2
§2	Zwinger	2
§2.1	Zwingername.....	2
§2.2	Zwingerbegehung.....	2
§2.3	Zwingersperre und tierärztliche Kontrolle des Zwingers.....	3
§3	Zulassung zur Zucht	3
§3.1	Allgemeines.....	3
§3.2	Bestimmungen zur Verpaarung.....	4
§3.3	Impfbescheinigungen	5
§4	Stammbäume	5
§4.1	Stammbaumeintragung.....	5
§4.2	Wurfabnahme	5
§4.3	Umschreibungen und Registrierungen	6
§4.4	Fälschungen.....	6
§5	Abgabe von Tieren	6
§6	Deckkater-Verzeichnis	7
§7	Zuchtbeschränkungen	7
§7.1	Allgemeines.....	7
§7.2	Verwandtenverpaarung	8
§7.3	Rassekreuzungen und Farbverpaarungen.....	8
Index	10

§1 Grundsätzliches

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz und Eigentum befindliche Katze decken läßt bzw. Eigentümer der Mutterkatze am Tag des Wurfes ist. Ausnahmen davon müssen beim Zuchtamtsvorsitzenden beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Als Standard wird beim CATS FIRST! e.V. grundsätzlich der Standard des GCCF (Governing Council of the Cat Fancy) zugrunde gelegt. Sagt der GCCF nichts zu einer Rasse aus, so werden (der Reihe nach) die Standards der folgenden Organisationen herangezogen: CFA, TICA, FIFe.

§2 Zwinger

§2.1 Zwingername

Jeder Züchter des Cats First! e.V. ist verpflichtet, einen Zwingername zu führen. Dieser Zwingername muß beim Cats First! e.V. beantragt und registriert werden.

Zwingername aus einem anderen Verein können übernommen werden, wenn der Registrierung nichts entgegensteht. Soll der Zwingername einer aufgelösten Zucht übernommen werden, so muß der registrierte Züchter dem ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Die Zwingername werden in der Zwingername-schutz-Zentralen zentral registriert. Dies verhindert doppelte Vergabe von Zwingername und Ähnlichkeiten der Namen.

Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zu ihrem Namen den Zwingername, der vor- oder nachgestellt sein kann. Dabei ist eine einmal gewählte Regelung beizubehalten. Registrierte Zwingername sind als Name unzulässig.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften ist zulässig. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen Mitglied im Cats First! e.V. sein. Es wird dafür nur ein Zwingername beantragt, der für alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gilt. Als Züchteradresse wird im Stammbaum immer die Adresse des jeweiligen Züchters eingetragen.

Am Ende eines Jahres muß eine Zwingerinventur stattfinden. Hierzu werden dem Zuchtamt alle im Zwinger lebenden Katzen bekannt gegeben.

§2.2 Zwingerbegehung

Bei neu eingetretenen Züchtern ist eine Zwingerbegehung obligatorisch, bei Neuzüchtern soll sie bei der ersten Wurfabnahme seines ersten Wurfes vorgenommen werden. Auf Wunsch des Züchters kann auch bei einer bestehenden Mitgliedschaft eine Zwingerbegehung stattfinden, die mittels eines Zertifikates die positiven Eigenschaften des Zwingers nachweist.

In begründeten Fällen, wie mehrfachen Beschwerden durch Käufer von Jungtieren, kann der Cats First! e.V. eine Zwingerbegehung veranlassen. Diese wird durch zwei Beauftragte des Zuchtamtsvorsitzenden durchgeführt, die zur Geheimhaltung nach Außen hin verpflichtet sind.. Ein Protokoll der Begehung wird beim Zuchtamtsvorsitzenden abgelegt. Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Haltungsrichtlinien werden vom Vorstand des Cats First! e.V. entsprechende Sanktionen, die bis zum Ausschluß aus dem Verein gehen können, verhängt. Gegen diese Sanktionen kann bei der Vollversammlung (analog zu §4.4 und §4.5 der Satzung) Berufung eingelegt werden.

Am Ende eines Jahres muß eine Zwingerinventur stattfinden. Hierzu werden dem Zuchtamt alle im Zwinger lebenden Katzen bekannt gegeben.

§2.3 Zwingersperre und tierärztliche Kontrolle des Zwingers

Werden aus einem Zwinger ansteckende Krankheiten bekannt (wie Leukose, FIP usw.), so kann der Zuchtamtsvorsitzende eine Zwingersperre verhängen. Zwingersperre bedeutet, daß kein Tier, das aktuell dem Zwinger angehört, auf eine Ausstellung mitgenommen werden darf und keine Jungtiere verkauft werden dürfen.

Die Zwingersperre bleibt so lange bestehen, bis eine tierärztliche Kontrolle des Zwingers bestätigt, daß der Zwinger frei von dieser Krankheit ist.

§3 Zulassung zur Zucht

§3.1 Allgemeines

Uneingeschränkt zur Zucht zugelassen sind nur Tiere, die im Zuchtbuch des Cats First! e.V. oder eines anderen Vereins geführt werden. Tiere mit Stammbäumen aus anderen Vereinen werden durch den Zuchtamtsvorsitzenden geprüft. Tiere mit Rassebestimmung für eine Rasse mit geschlossenem Zuchtbuch sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der Züchter im Cats First! e.V. verpflichtet sich, nur mit standardgerechten Tieren zu züchten. Deshalb entfällt der übliche Nachweis der Zuchttauglichkeit durch die Formnote „Vorzüglich“ bei einer Ausstellung. Bei sog. „Foundation“-Tieren obliegt es dem Zuchtamtsvorsitzenden, die Zuchttauglichkeit festzustellen.

In Zweifelsfällen gibt ein Rassebeauftragter eine Expertise über die Zuchttauglichkeit des betreffenden Tieres ab. Er kann auch ein Zuchtverbot für einzelne Tiere empfehlen, das vom Zuchtamtsvorsitzenden dann förmlich ausgesprochen wird. Rassebeauftragte werden vom Zuchtamtsvorsitzenden bestimmt und vom Zucht-Ausschuß bestätigt.

Im Stammbaum von Jungtieren, die aus einer mit Zuchtverbot belegten Verpaarung entstammen, wird „Zur Zucht nicht zugelassen“ vermerkt. Bei Würfen aus nicht

zugelassenen Hybriden wird die Rasse als „andere Kurzhaar“, „andere Halblanghaar“ oder andere „Langhaar“ eingetragen.

§3.2 Bestimmungen zur Verpaarung

Bei Fremddeckungen bei Katerbesitzern, die nicht zum Cats First! e.V. gehören, wird dringend empfohlen, § 3.1 zu beachten. Dazu muß der Besitzer des Fremdkaters das Deckformular ausfüllen und unterschreiben. Die Deckbedingungen und –gebühren sind dabei den zwei Züchtern freigestellt.

Zuchttiere müssen vor ihrer ersten Verpaarung durch einen Mikrochip gekennzeichnet werden. Außerdem müssen Tiere bestimmter Rassen vor dem Zuchteinsatz auf dominant vererbliche Krankheiten untersucht werden:

- PKD mittels Gentest: Perser und Exotic Shorthair, weitere Rassen werden derzeit von den Testanbietern nicht unterstützt (Stand Oktober 2005). Das Testergebnis muß mittels Laborprotokoll und tierärztlicher Bescheinigung, aus denen auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden.
- PK-Mangel mittels Gentest: Abessinier, Somali. Das Testergebnis muß mittels Laborprotokoll und tierärztlicher Bescheinigung, aus denen auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden.

Für die folgenden Untersuchungen wird eine dringende Empfehlung ausgesprochen. Eine Bedingung für entsprechende Verpaarungen sind sie jedoch nicht:

- HCM mittels Farbdoppler-Ultraschall: Maine Coon. Das Testergebnis soll mittels tierärztlicher Bescheinigung, aus dem auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden. Eine Wiederholung im Abstand von zwei Jahren ist wünschenswert.
- HD mittels Röntgen: Maine Coon, BKH. Das Testergebnis soll mittels tierärztlicher Bescheinigung, aus dem auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden. Eine Wiederholung im Abstand von zwei Jahren ist wünschenswert.
- Blutgruppe mittels Bluttest: Abessinier und Somali, BKH, Heilige Birma, Perser und Exotic Shorthair, Ragdoll. Das Testergebnis soll mittels Laborprotokoll und tierärztlicher Bescheinigung, aus denen auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden.
- PRA mittels Augenuntersuchung: Abessinier und Somali. Das Testergebnis soll mittels tierärztlicher Bescheinigung, aus dem auch die Chipnummer des untersuchten Tieres hervorgeht, dokumentiert werden.

Jede Kätzin darf bei einer Deckung immer nur mit einem Kater verpaart werden. Der Katerhalter hat dies zu gewährleisten. Erst 14 Tage nach der Deckung darf die Kätzin mit einem anderen Kater zusammen gebracht werden. Ist die Kätzin entlaufen, gilt diese Frist ebenso.

Der Eigentümer der Kätzin benötigt vom Eigentümer des Katers das ausgefüllte und unterschriebene Deckformular, eine deutlich lesbare Kopie des Stammbaumes des Katers und einen Nachweis des Titels des Katers, sofern der Kater einen Titel führt.

Kätzinnen dürfen erst mit Vollendung des 12. Lebensmonats gedeckt werden. Ausnahmen davon müssen beim Zuchtamtsvorsitzenden beantragt werden. Dazu muß ein tierärztliches Attest vorgelegt werden, das der Kätzin eine ausreichende Entwicklung für den Wurf und den Grund der Frühdeckung bescheinigt. Dieses Attest muß den Wurfunterlagen im Original beigelegt sein.

Zwischen zwei Wurfterminen einer Kätzin müssen mindestens 8 Monate liegen.

Der bekannte Träger eines rezessiven Defektgens (wie z.B. PK-Mangel) darf nur mit einem Tier verpaart werden, von dem nachgewiesen ist, daß es dieses Defektgen nicht trägt.

§3.3 Impfbescheinigungen

Für Zuchtkater und Kätzinnen sind bei Abgabe der Wurfmeldung derzeit gültige RCP und Leukose Impfungen nachzuweisen. Die Leukose Impfung kann durch einen aktuellen Leukose Test, der maximal 10 Tage vor der Verpaarung durchgeführt wurde, ersetzt werden. Dies gilt auch bei Fremddeckungen. Der Nachweis der Impfungen wird in einem Formular vom Tierarzt bestätigt. Alternativ dazu kann eine vom Tierarzt bestätigte Kopie des Impfpasses vorgelegt werden.

Weitere Impfungen (Tollwut, FIP) werden empfohlen.

§4 Stammbäume

§4.1 Stammbaumeintragung

Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere gemeldet werden. Alle lebenden Jungtiere erhalten einen Stammbaum, der über 4 Ahnengenerationen Auskunft gibt. Im Stammbaum werden evtl. anfallende Zuchtbeschränkungen vermerkt. Diese können auch auf Wunsch des Züchters eingetragen werden.

Im Stammbaum können bis zu den Urgroßeltern zusätzlich zu den üblichen Angaben die Chip-Nummer sowie eventuell gemachte Tests eingetragen werden. Bis zu den Großeltern ist zusätzlich auch noch die Eintragung der Blutgruppen möglich.

Registrierungen von Jungtieren bei anderen Organisationen sind nur erlaubt, wenn Fremdzüchter dies benötigen. Sie müssen beim Zuchtamtsvorsitzenden angezeigt werden.

§4.2 Wurfabnahme

Würfe müssen spätestens mit der 9. Woche beim Zuchtamtsvorsitzenden gemeldet werden. Eine Wurfabnahme ist obligatorisch. Sie kann durch einen Beauftragten des Zucht-

amtsvorsitzenden oder durch den Tierarzt erfolgen. Die Wurfabnahme zur Erststimpfung beim ersten Wurf eines Neuzüchters ist durch zwei Beauftragte des Zuchtamtsvorsitzenden durchzuführen (siehe § 2.2). Sie wird mittels Zertifikat bescheinigt, in dem der Zustand der Jungtiere und der Mutterkatze beschrieben wird.

Farbfestlegungen bei der Wurfabnahme können später kostenfrei korrigiert werden, wenn die Farbestimmung innerhalb von 6 Monaten nach der Ausstellung der Stammbäume durch einen anerkannten Richter erfolgt.

§4.3 Umschreibungen und Registrierungen

Die Umschreibung des Stammbaumes eines Tieres von einem anderen Verein ist im Cats First! e.V. nicht notwendig.

Soll doch eine Umschreibung vorgenommen werden, so wird der Zwingername übernommen und der Stammbaum erhält den Vermerk „übernommen von ...“ inklusive der alten Zuchtbuchnummer.

Die Vorfahren werden übernommen, wenn sie einer genetischen Überprüfung des Stammbaumes stand halten und andere Gründe nicht dagegen sprechen.

Die Originalstammbäume verbleiben beim Zuchtamtsvorsitzenden.

§4.4 Fälschungen

Fälschungen von Stammbäumen werden strafrechtlich verfolgt. Eine Fälschung liegt dann vor, wenn ein Stammbaum dem Original, dessen Kopie beim Zuchtamtsvorsitzenden und bei der Geschäftsstelle vorliegt, nicht mehr entspricht.

§5 Abgabe von Tieren

Jedes abzugebende Tier muß gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres muß dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpaß ausgehändigt werden, wenn der volle Kaufpreis entrichtet ist. Bei Liebhabertieren ist es erlaubt, den Stammbaum bis zum Nachweis der Kastration einzubehalten, die Meldung des Wurfes bis zur 9. Woche nach §4.2 bleibt davon unberührt. Ein Kaufvertrag wird empfohlen.

Es ist verboten, Tiere an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen oder Versuchslabors abzugeben. Die Vermittlung über Zoohandlungen ist erlaubt, wenn das Tier bis zur Weitergabe beim alten Besitzer verbleibt.

Jungtiere dürfen frühestens mit der Vollendung der 12. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Abgabe vollständig gegen Katzenseuche und –schnupfen geimpft sein. Weitere Impfungen wie Leukose, Tollwut und FIP werden empfohlen, wodurch sich aber das Alter der Tiere entsprechend erhöht.

§6 Deckkater-Verzeichnis

Um einen Kater in das Deckkater-Verzeichnis aufzunehmen, ist es notwendig, daß er mindestens drei lebende, gesunde Würfe gezeugt hat. Außerdem muß er mindestens den Champion-Status erreicht haben.

Die Aufnahme in das Deckkater-Verzeichnis erfolgt nur auf Antrag des Besitzers. Die Eintragung ist kostenlos, muß aber vom Besitzer selbst gepflegt werden, d.h. Änderungen muß der Besitzer selbst dem Zuchtamtsvorsitzenden anzeigen.

§7 Zuchtbeschränkungen

§7.1 Allgemeines

Qualzuchten sind verboten. Es wird hier insbesondere auf §11b des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) und seine Auslegungen im „Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes“ (Stand vom 02.06.1999 beim Zuchtamtsvorsitzenden einsehbar) verwiesen.

Folgende Rassen und Formen sind von der Zucht ausgeschlossen:

- Manx, Cymric, Japanese und Kurilen Bobtail (letzte können nach einer Schmerzuntersuchung und Kennzeichnung zur Zucht zugelassen werden)
- weiße Tiere mit Hör- und/oder Sehstörungen (negativ getestete Tiere müssen gekennzeichnet sein und können dann zur Zucht zugelassen werden)
- Scottish Fold, Highland Fold, Pudelkatzen
- Sphinx, Rex Katzen wenn die Tasthaare fehlen (bei Nachweis der vorhandenen Tasthaare durch tierärztliches Attest kann die Katze zur Zucht zugelassen werden)
- polydaktyle Katzen
- Munchkin
- brachycephale Tiere (z.B. Peke-Face. Mit Tieren, die dem GCCF-Standard entsprechen, darf gezüchtet werden)
- Tiere mit Entropium (Einwärtsdrehen des freien Augenlidrandes)
- Tiere mit Zahn- oder Kieferfehlstellungen
- Tiere mit Knickschwanz
- Tiere mit PKD, HCM oder einer anderen dominant vererbten Krankheit. Entsprechende Tests werden vom Cats First! e.V. zum Teil gefordert. Vorliegende Testergebnisse anerkannter Institutionen / Tierärzte und Labors werden im Stammbaum vermerkt. Ist bei einem Tier eine dominant vererbte Krankheit aufgetreten, so müssen die Elterntiere, so sie im Cats First! e.V. zur Zucht eingesetzt werden, auf diese Krankheit getestet und entsprechend aus der Zucht entfernt werden.

Fallen aus einer Verpaarung weiße Jungtiere, so ist deren Gehör audiometrisch zu testen. Im Stammbaum wird das Testergebnis vermerkt. Ist das Testergebnis negativ oder liegt kein Test vor, so wird im Stammbaum „Zur Zucht nicht zugelassen“ vermerkt.

§7.2 Verwandtenverpaarung

Die Paarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe in den ersten drei Generationen nur 10 oder weniger verschiedene Ahnen auftreten, ist **vor** der Verpaarung beim Zuchtamtsvorsitzenden zu beantragen. Es zählen die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern. Zum Antrag sind Kopien der Stammbäume der Paarungspartner und eine Begründung für die Verpaarung beizufügen. Dies ermöglicht die genehmigungsfreie Eltern-Kind- oder Halbgeschwister-Verpaarung, wenn die Eltern der Paarungspartner nicht miteinander verwandt sind.

Die Jungtiere aus solch einer Verpaarung müssen zur Wurfabnahme zum Tierarzt, der ein Gutachten zur Konstitution der Jungtiere erstellt. Dieses Gutachten ist der Wurfmeldung in Kopie beizufügen. Das Ergebnis wird im Stammbaum vermerkt.

§7.3 Rassekreuzungen und Farbverpaarungen

Rassekreuzungen sind nicht gestattet. Sie können beim Zuchtamtsvorsitzenden beantragt werden. Sie werden aber nur genehmigt, wenn sie einem nachvollziehbarem Zuchtziel dienen.

Die Jungtiere einer solchen Verpaarung werden in das Experimental-Stammbuch eingetragen (RIEX, Registration Initial et Experimental). Sie erhalten je nach Haarkategorie die Rassebezeichnung „andere Kurzhaar“, „andere Semi-Langhaar“ oder „andere Langhaar“ im Stammbaum sowie den Zusatz „Rassekreuzung“. Nach einer Rassebestimmung durch einen anerkannten Richter kann die ermittelte Rasse in den Stammbaum eingetragen werden. Dies ist bis zu 6 Monate nach der Ausstellung des ersten Stammbaums kostenfrei möglich.

Farbverpaarungen von grün- x kupferäugigen Tieren der Rassen, die nach Augenfarbe gezüchtet werden (z.B. Perser, Exotic-Shorthair, BKH, EKH, Burmilla), sind beim Zuchtamtsvorsitzenden zu beantragen.

Genehmigungsfreie Rasseverpaarungen sind:

- Siam / OKH / Balinese / Mandarin
- Perser / Exotic-Shorthair / Colourpoint
- Somali / Abessinier
- Sibirische Katze / Neva Masquerade

Es ist aber zu beachten, daß im Allgemeinen eine solche Verpaarung eher zur Verschlechterung des Typs beiträgt (Points werden verwaschener, Haare werden kürzer). Sie sollten deshalb nicht zu oft erfolgen.

Die Zuordnung der Kitten zu einer Rasse ergibt sich aus der Haarlänge und den Abzeichen. Die Zuordnung zu einer Rasse muß vom Züchter selbst oder bei der Wurfabnahme erfolgen.

Es dürfen ohne Genehmigung verpaart werden:

- Siam / Burma (ergibt Tonkanese)

Bei einer Verpaarung Tonkanese / Tonkanese erhalten alle Kitten, die nicht Tonkanese sind, den Vermerk „zur Zucht nicht zugelassen“ im Stammbaum.

Eine Verpaarung Siam / Thai ist ohne Genehmigung durch den Zuchtamtsvorsitzenden nicht erlaubt.

Index

Abgabe von Tieren	6	registriert	2
audiometrisch	8	RIEX	9
Deckformular	4	Stammbaumeintragung	5
Deckkater-Verzeichnis	7	strafrechtlich	6
Deckung	4	Tierschutzgesetzes	8
Experimental-Stammbuch	9	Umschreibung	6
Fälschungen	6	Verwandtenverpaarung	8
Farbfestlegungen	6	Wurfabnahme	5
Farbverpaarungen	9	Wurfterminen	5
Halbgeschwister-Verpaarung	8	Zuchtbeschränkungen	8
Jungtiere	6	Zuchtbuch	3
Orginalstammbäume	6	Züchter	2
parasitenfrei	6	Zuchtgemeinschaften	2
Qualzuchten	8	zugelassen	3
Rassebestimmung	9	Zwingernamen	2
Rassekreuzungen	9		